

1. Das Produkthaftungsgesetz

1.1. Entstehung des Produkthaftungsgesetzes

1.1.1. Richtlinie 85/374/EWG

Im Jahr 1985 erachtete es die Europäische Gemeinschaft aufgrund der wachsenden Industrialisierung bei der Herstellung von Industrieprodukten und des damit verbundenen Risikos für die Verbraucher sowie aufgrund einer Wettbewerbsverfälschung wegen unterschiedlicher innerstaatlicher Regelungen als notwendig, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Haftung des Herstellers für Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit seiner Produkte verursacht worden sind, zu vereinheitlichen. Sie erließ daher am 25.7.1985 die EWG-RL, die spätestens drei Jahre nach ihrer Veröffentlichung durch innerstaatliche Rechtsvorschriften umgesetzt werden musste.¹

Die Produkthaftungsrichtlinie ist in ihrem Anwendungsbereich vollharmonisierend.² Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten von der Richtlinie weder zu Gunsten noch zu Lasten der Geschädigten abweichen dürfen. Innerstaatliche zusätzliche Regelungen, die sich nicht auf den Anwendungsbereich der Produkthaftungsrichtlinie beziehen, sind hingegen möglich. Der EuGH hat klargestellt, dass der Ersatz von Schäden an einer Sache, die für den beruflichen Gebrauch bestimmt ist, nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 85/374/EWG fällt.³ Innerstaatliche Regelungen für derartige Produkte können daher bestehen. Darüber hinaus sind die produkthaftungsrechtlichen Begriffe autonom nach der Rechtsprechung des EuGH zu interpretieren.

1.1.2. Das PHG

Österreich war im Jahr 1985 zwar noch kein Mitglied der EWG, entschied sich jedoch „[v]or allem aus handelspolitischen Gründen“ dazu, eine der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25.7.1985 möglichst ähnliche Regelung zu treffen.⁴ Das PHG ist gemäß seinem § 18 am 1.7.1988 in Kraft getreten. Es ist auf Schäden durch Produkte, die vor seinem Inkrafttreten in den Verkehr gebracht worden sind, nicht anzuwenden.⁵

Im Zuge des Beitritts Österreichs zum EWR per 1.1.1994 wurde die Importeurhaftung der Rechtslage der EU angepasst.⁶ Importeur ist seitdem, wer das Produkt erstmals in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt hat (bis zum EWR-Beitritt war Importeur, wer das Produkt nach Österreich einführte).

-
- 1 Art 19 Abs 1 Produkthaftungsrichtlinie.
 - 2 Siehe *Rabl*, PHG Vorbemerkung Rz 80 mwN.
 - 3 EuGH 4.6.2009, C-285/08.
 - 4 Vgl ErlRV 272 BlgNR 17. GP 3.
 - 5 § 19 PHG.
 - 6 BGBl 1993/95.

1.2. Einordnung des Produkthaftungsgesetzes in die österreichische Rechtsordnung

Die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist die verschuldensunabhängige Haftung (primär des Herstellers) für einen Fehler seines Produktes. Anders als das Gewährleistungsrecht setzt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz kein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien voraus. Es handelt sich also um einen gesetzlichen Ersatzanspruch.

1.3. Deliktische Haftung und Produzentenhaftung nach ABGB

Bereits vor Erlassung des Produkthaftungsgesetzes war in Österreich eine Produkthaftung als sogenannte Produzentenhaftung anerkannt. Diese hat sich dogmatisch aus dem sogenannten Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter und dem Bedürfnis, mehr Personen in die günstigere Vertragshaftung mit einzubeziehen, entwickelt.

Das PHG regelt die Haftung des Produzenten nicht abschließend. Daneben besteht gegebenenfalls weiter die Haftung nach dem ABGB und anderen Vorschriften, nach denen Produzenten Schäden allenfalls auch in einem weiteren Umfang als nach dem PHG zu ersetzen haben. Dass die darüber hinausgehende Haftung bestehen bleiben soll, ergibt sich aus § 15 PHG.

Diese (weitere) Haftung ist vor allem dann relevant, wenn eine Haftung nach dem PHG ausscheidet, beispielsweise, weil eine Sache überwiegend unternehmerisch verwendet wurde, hinsichtlich des Selbstbehaltes bei Sachschäden⁷ oder wenn das Produkt nicht von einem Unternehmer stammt (beispielsweise bei Flohmarktkäufen oder Käufen auf eBay, willhaben, Shpock oder ähnlichen Plattformen). Im Gegensatz zur Haftung nach dem PHG – und dies ist häufig ein Hindernis für die Geltendmachung derartiger Schadenersatzansprüche – ist für eine Inanspruchnahme nach dem ABGB jedoch ein Verschulden des in Anspruch Genommenen erforderlich (Verschuldenshaftung).

Der geschädigte Verbraucher steht zum Hersteller des gefährdenden und den Schaden verursachenden Produktes vor allem aufgrund der industrialisierten Wirtschaftswelt in den seltensten Fällen in einer vertraglichen Beziehung. Es kommt daher meistens nur eine deliktische Haftung des Herstellers in Frage. Die deliktische Haftung (des Produzenten) beruht darauf, dass die absolut geschützten Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum gegenüber jedermann, also auch, ohne dass dem eine vertragliche Rechtsbeziehung zugrunde liegen müsste, Schutz genießen. Freilich kann sich die deliktische Haftung auch aus einer Verletzung von Schutzgesetzen⁸ ergeben.

7 § 2 PHG.

8 § 1311 ABGB.

Die deliktische Haftung hat gegenüber der vertraglichen Haftung für den Geschädigten mehrere Nachteile. Diese Nachteile zeigen sich zum einen in der erschwerten Beweislast. Das bedeutet, dass der Geschädigte neben dem Schaden, der Kausalität und einem objektiv sorgfaltswidrigen Verhalten (Fehler) auch das Verschulden des Herstellers beweisen muss (die für den Geschädigten günstigere Beweislastumkehr des § 1298 ABGB greift für deliktische Schadenersatzansprüche eben gerade nicht).

Darüber hinaus gibt es Nachteile bei der Gehilfenhaftung, also dem Einstehenmüssen für das schuldhafte Verhalten anderer Personen. Grundsätzlich gilt im Schadenersatzrecht, dass niemand für fremdes Verhalten, also das Verhalten von anderen Personen, eintreten muss (§ 1313 S 1 ABGB). Da der Hersteller des Produktes dieses in den seltensten Fällen selbst hergestellt hat, diesen im Zeitalter der Industrialisierung und Massenproduktion daher selten ein Verschulden treffen wird, scheitern die meisten Ansprüche daran, dass eben kein Verschulden vorliegt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Produzenten im deliktischen Bereich für ihre Besorgungsgehilfen nur nach § 1315 ABGB haften. Besorgungsgehilfe ist jede Hilfsperson, derer sich ein Geschäftsherr zur Besorgung irgendwelcher Tätigkeiten bedient.⁹ Ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Besorgungsgehilfen ist hingegen nicht erforderlich. Vielmehr sind auch ein selbständiger Unternehmer und ein Mitarbeiter eines solchen selbständigen Unternehmers, der für einen selbständigen Unternehmer mit Einverständnis des Geschäftsherrn arbeitet, Besorgungsgehilfen des Geschäftsherrn im Sinne des § 1315 ABGB.¹⁰ Eine Haftung besteht nur für Besorgungsgehilfen, die habituell untüchtig sind oder von denen der Produzent weiß, dass sie gefährlich sind.¹¹ Eine einmalige Untüchtigkeit eines Gehilfen macht diesen nicht habituell untüchtig. Habituelle Untüchtigkeit setzt vielmehr eine gewohnheitsmäßige Untüchtigkeit voraus. Dies wird in den seltensten Fällen vorliegen. Aber selbst wenn es so sein sollte, dürfte es für einen Geschädigten schwierig bis unmöglich sein, diese Voraussetzung zu beweisen.

Aufgrund dieser mit der deliktischen Haftung verbundenen Schwierigkeiten wurde schon früh versucht, eine vertragliche Rechtsgrundlage für einen Schadenersatzanspruch des Geschädigten herzustellen. Der OGH entwickelte, beginnend mit der Entscheidung 1 Ob 190/75¹², die sogenannte Produzentenhaftung:

- Die Haftung des Produzenten für die von ihm hergestellten Produkte gegenüber dem Letztverbraucher ist vor allem auf der Grundlage der Lehre von den vertraglichen Schutzpflichten zugunsten Dritter zu lösen.

9 OGH RIS-Justiz RS0029011.

10 OGH 28.10.1975, 3 Ob 217/75.

11 *Karner in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB⁶ 1315 Rz 1.

12 OGH 4.2.1976, 1 Ob 190/75.

1. Das Produkthaftungsgesetz

- Beim Absatz von Waren mittels einer Vertragskette erscheint der erste Kaufvertrag als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten dessen, der durch eine Kette von Kaufverträgen oder Werkverträgen als berechtigt ausgewiesen ist.
- Der Produzent darf nicht Sachen in Verkehr bringen, die technische Mängel aufweisen; es wird gefordert, dass der Hersteller seine Erzeugnisse sachgerecht und zweckgerecht konstruiert, sie müssen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren fehlerfrei sein, sodass bei normalem, bestimmungsgemäßigem Gebrauch keine Schäden auftreten; insbesondere müssen dabei die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.
- Auch bei Produkten, die abstrakt-generell fehlerfrei sind, aber in individuell-konkreten Teilbereichen ihrer Verwendung zu Schädigungen führen können (gefahrenträchtige Produkte), besteht eine Haftung des Produzenten jedenfalls dann, wenn er mit einer derartigen Verwendung rechnen musste und dennoch auf die in bestimmten Teilbereichen drohenden Gefahren hinzuweisen unterlässt.
- Wird an den Produzenten eine Anfrage über die beabsichtigte Verwendung eines Produktes gerichtet, hat die vom Produzenten erteilte Auskunft ein exaktes Bild von Art und Umfang der drohenden Gefahren zu geben.
- Bezeichnet sich jemand im Verkehr als Produzent und wird ihm daher das Warenvertrauen entgegengebracht, trifft ihn auch die Haftung für das Produkt, gleichgültig, ob es tatsächlich von ihm hergestellt wurde oder nicht.
- Mehrere an der Warenherstellung beteiligte Produzenten sind nicht stets Gesamtschuldner des eingetretenen Schadens; die Haftung trifft nur den am Produktionsvorgang beteiligten Unternehmer, aus dessen Sphäre der schadenstiftende Fehler stammt.

Die Produzentenhaftung (Produkthaftung nach dem ABGB)¹³ wird vom OGH auf das Institut des Vertrags mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter gestützt. Dabei werden die Schutz- und Sorgfaltspflichten aus einem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern auf Dritte erstreckt, wenn diese Dritten erkennbar durch die Vertragserfüllung erhöht gefährdet werden und der Interessensphäre eines Vertragspartners angehören.¹⁴

Die Rechtfertigung für die strengere (weil vertragliche) Haftung des Produzenten wird darin erblickt, dass der Produzent durch die Vertriebskette und den letztlich erfolgenden Kauf seines Produktes durch einen Endverbraucher diverse Vorteile hat, die seine strengere Haftung rechtfertigen.

Ein solcher Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter wird jedoch dann nicht angenommen, wenn der Dritte gegenüber einem der beiden Vertragspartner aus einem von ihm selbst geschlossenen Vertrag direkte deckungsgleiche vertragliche Ansprüche hat.¹⁵

13 *Karner in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB⁶ § 1295 Rz 20.

14 *Karner in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB⁶ § 1295 Rz 19.

15 OGH 16.11.2007, 7 Ob 30/07y.

Wird der Schadenersatzanspruch des Geschädigten auf eine vertragliche Rechtsgrundlage gestützt statt auf eine deliktische, hat dies für den Geschädigten diverse Vorteile. Ein Geschädigter kann so in den Genuss der Erleichterungen der vertraglichen Haftung kommen, also sowohl in den der Beweislastumkehr des § 1298 ABGB als auch in jenen der Erfüllungsgehilfenhaftung des § 1313a ABGB.¹⁶ Anders als bei der deliktischen Haftung haftet der Produzent bei einem Schadenersatz ex contractu nämlich auch für das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen. Das bedeutet, dass derjenige, der einem anderen zu einer vertraglichen Leistung verpflichtet ist, seinem Vertragspartner nicht nur für das eigene Verschulden, sondern auch für das Verschulden jener Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes haftet. Voraussetzung für eine Haftung ist jedoch in jedem Fall, also auch bei der Haftung ex contractu, dass ein Schaden schuldhaft verursacht wurde. Der Hersteller kann sich daher durch den Beweis der Schuldlosigkeit von seiner Haftung freizeichnen.¹⁷

Die Produzentenhaftung nach dem ABGB hat gegenüber jener des PHG für den Geschädigten Verbraucher also in erster Linie den Nachteil, dass das Vorliegen von Verschulden eine Haftungsvoraussetzung ist. Ein die Haftung ausschließender Entlastungsbeweis kann dem Hersteller vor allem bei einem sogenannten „Ausreißer“ (das technische Konzept des Produktes ist zwar fehlerfrei, jedoch sind einzelne Stücke fehlerhaft) gelingen. Darüber hinaus kann sich der Produzent im Bereich der Verschuldenshaftung auch durch den Beweis entlasten, dass ein nicht von ihm hergestelltes Teilprodukt den Schaden verursacht hat. Die österreichische Rechtsprechung hat zudem für den Bereich der bloß leicht fahrlässig verursachten Schäden anerkannt, dass der Erzeuger seine Haftung für die Verletzung von Schutzpflichten gegenüber Dritten im Vertrag mit dem ersten Händler ausschließen kann. Der Geschädigte konnte sich in einem solchen Fall, in dem die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen wurde, somit nur auf die deliktische Haftung und auf die vertragliche aus grober Fahrlässigkeit stützen, wobei ihm in beiden Fällen die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB nicht zugutekam.

Aus diesen für den geschädigten Verbraucher nachteiligen Gründen wurde vermehrt eine verschuldensunabhängige Haftung gefordert. Diese Lücke im Verbraucherschutz wurde mit der Erlassung des Produkthaftungsgesetzes geschlossen.

1.4. Exkurs: Das Beweisverfahren

Das Ziel des Zivilprozesses ist es aus Sicht der klagenden Partei, dass sie mit ihrem Klagevorbringen zur Gänze durchdringt. Die beklagte Partei möchte naturgemäß das Gegenteil, dass also die Klage kostenpflichtig zurück- bzw abgewiesen wird.

¹⁶ Beispielsweise OGH 12.5.1987, 2 Ob 620/86; OGH 31.5.1999, 8 Ob 525/89.

¹⁷ OGH 31.5.1999, 8 Ob 525/89.

1. Das Produkthaftungsgesetz

Damit eine klagende Partei in einem Zivilprozess erfolgreich ist, also das Verfahren gewinnt, muss sie einen entsprechenden Sachverhalt behaupten und beweisen, der letztlich unter jene Rechtsnorm subsumiert werden kann, die zum Ergebnis hat, dass die klagende Partei obsiegt.

Bereits vor der Klageeinbringung sollte sich eine Partei daher überlegen, welche Beweismittel ihr zum Beweis ihres Klagevorbringens zur Verfügung stehen und ob diese Beweismittel geeignet und ausreichend sind, um alle für die Subsumtion unter die relevante Rechtsnorm erforderlichen Tatsachen ausreichend unter Beweis stellen zu können. Dafür stehen ihr verschiedene Beweismittel zur Verfügung. Die Zivilprozessordnung nennt ausdrücklich folgende Beweismittel:

- Urkunden
- Zeugen
- Sachverständige
- Augenschein

Darüber hinaus kann das Gericht auch die Parteien zum Beweis strittiger Tatsachen vernehmen.

Die Zivilprozessordnung sieht in diesem Sinn vor, dass die Klage die Beweismittel, deren sich der Kläger zum Nachweis der tatsächlichen Behauptung in der Verhandlung zu bedienen beabsichtigt, im Einzelnen genau zu bezeichnen hat (§ 226 ZPO). Darüber hinaus hat auch die Klagebeantwortung die Beweismittel, deren sich der Beklagte zum Nachweis seiner tatsächlichen Behauptungen in der Verhandlung zu bedienen beabsichtigt, im Einzelnen genau zu bezeichnen (§ 239 ZPO).

Das Ziel des Beweisverfahrens, das ein Teil des Zivilprozesses ist, ist es, die Behauptungen, die im Vorbringen aufgestellt werden, unter Beweis zu stellen. Damit die klagende Partei mit ihrer Klage Erfolg hat, hat sie nicht nur alles zu behaupten, was erforderlich ist, damit der von ihr dargestellte Sachverhalt rechtlich unter jene Rechtsnorm subsumiert werden kann, die zum Erfolg führt. Sie muss für diese von ihr aufgestellten Behauptungen vielmehr auch Beweise anbieten, die in weiterer Folge aufgenommen werden müssen.

Grundsätzlich müssen sämtliche Behauptungen auch mithilfe eines entsprechenden Beweismittels bewiesen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es lediglich dort, wo sie gesondert vorgesehen sind. Tatsachen, die der Gegner bereits ausdrücklich zugestanden hat (sogenannte „Außerstreitstellungen“), müssen nicht unter Beweis gestellt werden (§ 266 Abs 1 ZPO). Darüber hinaus bedürfen auch solche Tatsachen, die dem Gericht offenkundig sind, keines Beweises (§ 169 ZPO). Letztlich müssen auch Tatsachen, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutungsregel aufstellt, nicht bewiesen werden.

Das Gericht ist bei der Würdigung der Beweisergebnisse grundsätzlich frei (Grundsatz der freien Beweiswürdigung – § 172 ZPO). Nur hinsichtlich der Beurteilung

der Beweiskraft und Echtheit von öffentlichen Urkunden ist das Gericht an die gesetzlichen Beweisregeln gebunden.

Lediglich dann, wenn das Beweisverfahren ohne subsumtionsfähiges Sachverhaltsergebnis geblieben ist (*non liquet*)¹⁸, greifen die Regeln der Beweislastverteilung. Das bedeutet somit, dass die Frage, wer eine bestimmte Tatsache beweisen muss, nur so lange von Bedeutung ist, als diese nicht ohnedies bereits eindeutig bewiesen ist. Steht die zu beweisende Tatsache fest, spielt es somit keine Rolle mehr, wen die Beweislast potenziell treffen würde.¹⁹ Beim Vorliegen entsprechender Sachverhaltsfeststellungen ist für die Anwendung von Beweislast kein Raum mehr.

Gerade im Zusammenhang mit der Beweislast bzw den Beweislastregeln bei einem Schadenersatzprozess ist es durchaus relevant, ob es sich um einen Schadenersatzanspruch *ex contractu* (vertraglich) oder einen solchen *ex delicto* (gesetzlich) handelt.

18 OGH RIS-Justiz RS0039872.

19 OGH 17.9.1996, 4 Ob 2246/96i.